



Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

Vom 06.02.2019

Der Gemeinderat Duggingen gestützt auf § 70a des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) und § 16 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung Nr. 5.11.00 vom 05.12.2018 beschliesst:

§ 1 Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Gemeinde

- ¹ Die Gemeindeverwaltung kann die Überprüfung der Angebote an Dritte delegieren.
- ² Im Rahmen der Überprüfung werden die notwendigen Informationen anhand von Dokumenten, Augenschein vor Ort und Besprechungen gesammelt, um zu beurteilen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden.
- ³ Anerkannt werden auf schriftlichen Antrag, sofern kein enger verwandtschaftlicher Grad besteht und die reglementarischen Voraussetzungen nachweislich erfüllt sind:
 - a. für Kinderbetreuung angestellte Haushaltshilfen nach Normalarbeitsvertrag des Bundes,
 - b. für Kinderbetreuung im betreffenden Haushalt tätige selbständig Erwerbende, sofern die Nachweise für die Eignung sowie die regelmässige Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge und der Steuern erbracht werden.

§ 2 Berechnung des massgebenden Einkommens

- ¹ Liegt keine aktuelle Steuerveranlagung vor, wird das massgebende Monatseinkommen anhand des Bruttoeinkommens bemessen und umfasst folgende Einkommensbestandteile:
 - a. Erwerbseinkommen inkl. 13. Monatslohn und Gratifikation
 - b. Kinder- und Familienzulagen
 - c. Renten der AHV, der IV, der EL und anderen Sozialversicherungen
 - d. Leistungen der privaten und beruflichen Vorsorge
 - e. 10% des steuerbaren Vermögens gemäss letzter Veranlagung
 - f. genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltsbeiträge
 - g. Ersatzeinkünfte der Sozialversicherungen
 - h. sozialhilferechtliche Unterstützungsleistungen
 - i. andere Unterstützungsbeiträge (z.B. Stipendien)
 - j. andere Einkünfte, z.B. Nettoeinkünfte aus Liegenschaften, Behördenentschädigungen etc.

abzüglich:

 - k. 14% vom Bruttojahreseinkommen
 - l. amtlich genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltsbeiträge an Kinder in fremder Obhut sowie an geschiedene oder getrennte Ehegatten
- ² Bei unregelmässigem Einkommen wird der Beitrag halbjährlich mit dem Durchschnittswert der Einkommen der letzten 6 Monate berechnet.

§ 3 Grundbeitrag der Gemeinde

- 1 Der Grundbeitrag der Gemeinde beträgt CHF 12.-- pro Betreuungstag.
- 2 Es werden bei einer nachgewiesenen Anspruchsberechtigung nach § 5 des Reglements für eine 100% Betreuung Grundbeiträge für maximal 250 Betreuungstage pro Kalenderjahr ausgerichtet.

§ 4 Zusatzbeitrag der Gemeinde

Massg. Eink. / Mt. Erziehungsbe-rechtigte	Monatsbei-trag Gemeinde	Tagesbei-trag Gemeinde	Stunden-beitrag Gemeinde	Massg. Eink./ Mt. Erziehungsbe-rechtigte	Monatsbei-trag Gemeinde	Tagesbei-trag Gemeinde	Stunden-beitrag Gemeinde
3'600.00	2'250.00	108.00	12.00	6'200.00	1'080.00	51.84	5.76
3'700.00	2'205.00	105.84	11.76	6'300.00	1'035.00	49.68	5.52
3'800.00	2'160.00	103.68	11.52	6'400.00	990.00	47.52	5.28
3'900.00	2'115.00	101.52	11.28	6'500.00	945.00	45.36	5.04
4'000.00	2'070.00	99.36	11.04	6'600.00	900.00	43.20	4.80
4'100.00	2'025.00	97.20	10.80	6'700.00	855.00	41.04	4.56
4'200.00	1'980.00	95.04	10.56	6'800.00	810.00	38.88	4.32
4'300.00	1'935.00	92.88	10.32	6'900.00	765.00	36.72	4.08
4'400.00	1'890.00	90.72	10.08	7'000.00	720.00	34.56	3.84
4'500.00	1'845.00	88.56	9.84	7'100.00	675.00	32.40	3.60
4'600.00	1'800.00	86.40	9.60	7'200.00	630.00	30.24	3.36
4'700.00	1'755.00	84.24	9.36	7'300.00	585.00	28.08	3.12
4'800.00	1'710.00	82.08	9.12	7'400.00	540.00	25.92	2.88
4'900.00	1'665.00	79.92	8.88	7'500.00	495.00	23.76	2.64
5'000.00	1'620.00	77.76	8.64	7'600.00	450.00	21.60	2.40
5'100.00	1'575.00	75.60	8.40	7'700.00	405.00	19.44	2.16
5'200.00	1'530.00	73.44	8.16	7'800.00	360.00	17.28	1.92
5'300.00	1'485.00	71.28	7.92	7'900.00	315.00	15.12	1.68
5'400.00	1'440.00	69.12	7.68	8'000.00	270.00	12.96	1.44
5'500.00	1'395.00	66.96	7.44	8'100.00	225.00	10.80	1.20
5'600.00	1'350.00	64.80	7.20	8'200.00	180.00	8.64	0.96
5'700.00	1'305.00	62.64	6.96	8'300.00	135.00	6.48	0.72
5'800.00	1'260.00	60.48	6.72	8'400.00	90.00	4.32	0.48
5'900.00	1'215.00	58.32	6.48	8'500.00	45.00	2.16	0.24
6'000.00	1'170.00	56.16	6.24	8'600.00	0.00	0.00	0.00
6'100.00	1'125.00	54.00	6.00				

§ 5 Beiträge für und Kinder mit besonderen Bedürfnissen

- 1 Für die Geltendmachung eines erhöhten Beitrags ist ein schriftlicher Antrag mit entsprechenden, den Anspruchsumfang belegenden Dokumenten wie ärztlichen Bescheinigungen etc. einzureichen.
- 2 Die Gemeindeverwaltung kann vor einer Entscheidung die Erziehungsberechtigten und Vertreter des vorgesehenen Betreuungsangebots zu einer persönlichen Anhörung einladen.

§ 6 Übergangsregelung

Für Anträge, welche bis zum 30.06.2019 bei der Verwaltung eintreffen, werden bei einer nachgewiesenen Anspruchsberechtigung nach § 5 des Reglements Beiträge rückwirkend bis zum Ersten des jeweiligen Monats (Eingangsstempel Verwaltung oder Poststempel) ausgerichtet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 01.01.2019 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 06.02.2019

Einwohnergemeinde Duggingen
Im Namen des Gemeinderats

Der Gemeinderat

Der Gemeindeverwalter

Hugo Bürki

Christian Friedli